

Vorlage für den Innen- und Rechtsausschuss

Änderungsantrag der Fraktion der FDP

**zum „Gesetzentwurf über Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie
Übersetzerinnen und Übersetzer in der Justiz“**

Drucksache 16/2052

Der Innen- und Rechtsausschuss wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf über Dolmetscherinnen und Dolmetscher
sowie Übersetzerinnen und Übersetzer in der Justiz wird wie folgt
geändert:

1. § 1 Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„§ 1
Dolmetscherinnen und Dolmetscher
sowie Übersetzerinnen und Übersetzer

- (1) Zur mündlichen und schriftlichen Sprachübertragung für gerichtliche und staatsanwaltliche Zwecke werden Dolmetscherinnen und Dolmetscher allgemein beeidigt sowie Übersetzerinnen und Übersetzer ermächtigt.
- (2) Die Tätigkeit der Dolmetscherinnen und Dolmetscher umfasst die mündliche und schriftliche Sprachübertragung, die der Übersetzerinnen und Übersetzer nur die schriftliche Sprachübertragung. Auf Antrag können Dolmetscherinnen und Dolmetscher auch nur für die mündliche Sprachübertragung allgemein beeidigt werden.
- (3) Sprache im Sinne dieses Gesetzes sind auch sonstige anerkannte Kommunikationstechniken, insbesondere die

Gebärdensprache, die Blindenschrift, Lormen oder das Fingeralphabet.“

2. § 3 Absätze 3 und 4 werden gestrichen und wie folgt ersetzt:

„(3) Fachlich geeignet ist, wer nachweist, dass er

1. über die erforderlichen Kenntnisse der deutschen und der Arbeitssprache in Wort und Schrift sicher verfügt und
2. sichere Kenntnisse der deutschen Rechtssprache hat.

(4) Das Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa wird ermächtigt durch Rechtsverordnung zu bestimmen, aufgrund welcher Ausbildungsnachweise die fachliche Eignung der Dolmetscherinnen oder Dolmetscher sowie der Übersetzerinnen oder Übersetzers besteht sowie das Verfahren (Voraussetzungen, Gegenstand und Ablauf) zur Feststellung der fachlichen Eignung gemäß Absatz 3 zu bestimmen. Es kann die Eignungsfeststellung und die Durchführung des Verfahrens auf geeignete Stellen übertragen.“

3. § 4 Absatz 1 wird gestrichen. Absatz 2 wird Absatz 1 und erhält im 1. Halbsatz folgenden Wortlaut:

„(1) Die Übersetzerermächtigung oder das Recht, sich auf die allgemeine Beeidigung zu berufen, kann widerrufen werden, insbesondere wenn die Sprachmittlerin oder der Sprachmittler“

4. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9
Übergangsbestimmungen

Allgemeine Beeidigungen von Dolmetscherinnen und Dolmetschern und Ermächtigungen von Übersetzerinnen und Übersetzern nach bisherigem Recht, die seit mindestens drei Jahren in das schleswig-holsteinische Dolmetscherverzeichnis eingetragen sind, bleiben in Kraft, wenn deren Inhaber

1. die persönliche Eignung nach § 3 Absatz 2 besitzen und
2. dies bis zum 31.12.2009 beantragen.“

Begründung:

In den schriftlichen Stellungnahmen zum Gesetzentwurf der Landesregierung ist deutlich geworden, dass - unabhängig von der Notwendigkeit einer Rechtsgrundlage – einige Regelungen

aus tatsächlichen sowie rechtlichen Gründen änderungsbedürftig sind.

1. Das betrifft zunächst die vorgesehene Trennung bei der Berechtigungserteilung zwischen Dolmetscher- und Übersetzertätigkeit. In der Praxis hat es sich in Schleswig-Holstein bewährt, allgemein beeidigte Dolmetscherinnen und Dolmetscher im Laufe eines Prozesses – falls nötig - auch mit der Übersetzung von Urkunden etc. zu betrauen und dafür keine weitere Person zur Sprachmittlung zu suchen. Zudem erscheint es sinnvoll, für eine gute Vorbereitung des Prozessthemas, der vorgesehenen Dolmetscherin oder dem vorgesehenen Dolmetscher die erforderlichen Unterlagen, z.B. die Anklageschrift, zur Verwendung im Prozess zur Verfügung stellen zu können. Dem trägt die Änderung von § 1 Absatz 1 bis 3 Rechnung.

2. Die wichtigste Voraussetzung für die Entscheidung bei einer allgemeinen Beeidigung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers bzw. einer Ermächtigung einer Übersetzerin oder eines Übersetzers ist die fachliche Eignung.

Die Landesregierung hat angegeben, sich aus Gründen der Flexibilität und der Verwaltungsvereinfachung zur Feststellung dieser Eignung für das sog. Urkundsverfahren entschieden zu haben.

Im Ergebnis überzeugen diese Argumente jedoch nicht:

Aufgrund des stetig höher werdenden Anteils von Mitbürgern, die die deutsche Sprache nicht ausreichend beherrschen, kommt Sprachmittlern auch im Bereich der Justiz eine immer größere Bedeutung zu. Um den rechtsstaatlichen Anforderungen auch in Gerichtsverfahren, an denen fremdsprachliche Mitbürger beteiligt sind, gerecht zu werden, muss sich die Justiz darauf verlassen können, dass der Bewerber über eine muttersprachenähnliche Beherrschung der Arbeitssprache in schriftlicher und mündlicher Form verfügt, mit den Techniken des Simultan- und Konsekutiv-Dolmetschens vertraut ist sowie darüber hinaus Kenntnisse über die Rechtssysteme des Landes, der Arbeitssprache und über die Bundesrepublik Deutschland besitzt. Ein entsprechender Nachweis dürfte nur schwerlich durch Urkunden oder sonstige „geeignete Unterlagen“ zu führen sein (vgl. Stellungnahme der Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts, Umdruck 16/3417).

Mit dem Änderungsantrag zu § 3 Absätze 3 und 4 wird daher ein sog. Eignungsfeststellungsverfahren eingeführt, das allerdings in Form eines Kooperationsmodells verwirklicht werden sollte. Ähnlich dem Gemeinsamen Prüfungsamt für die Große Juristische Staatsprüfung sollten Dolmetscher- und Übersetzerprüfungen gemeinsam mit Hamburg durchgeführt werden, insbesondere da sich das Hamburgische Dolmetschergesetz bereits großzügig auf schleswig-holsteinisches Gebiet erstreckt.

Das Verfahren zur Feststellung der fachlichen Eignung sollte aus Gründen größerer Flexibilität bei der Rechtsgestaltung in Form einer Rechtsverordnung geregelt werden. Inhaltliche Vorschläge zu Voraussetzungen, Gegenstand und Ablauf des Verfahrens oder Anerkennnisverfahren sind im Gesetzentwurf daher entbehrlich.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die von der Landesregierung genannte „Verwaltungsvereinfachung“ zweifelhaft sein kann, weil nicht ausgeschlossen werden kann, dass das in Schleswig-Holstein vorgesehene Urkundsverfahren Sprachmittler aus den benachbarten Bundesländern, insbesondere Mecklenburg-Vorpommern und Hamburg dazu veranlassen könnte, das förmliche Eignungsfeststellungsverfahren in „ihren“ Bundesländern zu umgehen. Für die zuständigen Stellen in Schleswig-Holstein könnte daraus ein deutlicher Verwaltungsmehraufwand erwachsen.

3. Eine Befristung für die Eintragung in das „Dolmetscherverzeichnis“ auf höchstens fünf Jahre könnte zwar den Eindruck erwecken, dass auf diese Weise nur aktiv praktizierende Sprachmittler für die Justiz tätig werden. Dem steht jedoch ein zwangsläufig alle fünf Jahre anfallender Verwaltungsaufwand gegenüber, wenn immer wieder die erforderlich werdenden allgemeinen Beeidigungen und Ermächtigungen erteilt werden müssten. Außerdem gibt es bereits heute die Möglichkeit zum Widerruf, die sich in der Praxis auch als ausreichend erwiesen hat. Auf eine Befristung kann daher verzichtet werden.

4. Um den aktuell erfolgreich und zuverlässig praktizierenden Dolmetscherinnen und Dolmetschern sowie Übersetzerinnen und Übersetzern keine unverhältnismäßigen Hürden bei ihrer Berufsausübung zuzumuten, wird nach der Übergangsregelung auf einen (neuerlichen) Nachweis der fachlichen Eignung verzichtet.

Wolfgang Kubicki
und Fraktion